

Sicherer Umgang mit Desinfektionsmitteln an Schulen

Sollen in Schulen im Rahmen des Hygieneplans Desinfektionsmittel verwendet werden, so sind Sachkostenträger und Schulleitung dafür verantwortlich, die Anforderungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten einzuhalten. Desinfektionsmittel sind in jedem Fall Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Unabhängig davon, ob sie als Biozide oder Arzneimittel eingestuft werden, müssen vor ihrer Anwendung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bestimmte Schutzmaßnahmen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) umgesetzt werden. Dabei muss zwischen Flächendesinfektionsmitteln und Händedesinfektionsmitteln unterschieden werden.

Ohne diese Schutzmaßnahmen besteht aus Sicht der KUVB / Bayer. LUK beim Einsatz von Desinfektionsmitteln an Schulen gegen die Ausbreitung von Sars-CoV-2 eine erhöhte Gefährdung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und weitere Anwender. Daher sind folgende Punkte zu beachten:

Müssen Desinfektionsmittel eingesetzt werden?

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in häuslichen und öffentlichen Bereichen, inklusive der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit Tensiden das Verfahren der Wahl. Weitere Hinweise dazu finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Die Hauptübertragung von SARS-CoV-2 erfolgt über die Luft in Form von Tröpfchen bzw. Aerosolen. Eine indirekte Übertragung über die Hände, die dann mit Mund- und Nasenschleimhaut in Kontakt kommen, ist zwar nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Daher ist auch Händehygiene gemäß den Sars-Cov-2-Schutzstandards der DGUV eine wichtige Schutzmaßnahme. Eine Händedesinfektion ist aber im Schulbetrieb grundsätzlich nicht notwendig.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den aktuellen Corona-Seiten der DGUV für Bildungseinrichtungen: <https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/organisatorische-massnahmen/index.jsp>.

Welche Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG und der GefStoffV umzusetzen?

Vor Aufnahme einer Tätigkeit mit Desinfektionsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person zu aktualisieren.

Falls Sachkostenträger und / oder Schulleitung im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung zu dem Schluss kommen, dass in einem speziellen Fall Desinfektionsmittel zu verwenden sind, haben sie unter anderem folgende Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte oder auch des weiteren Personals zu ergreifen:

- Aufnahme des Desinfektionsmittels in das Gefahrstoffverzeichnis.
- Vorhalten des zum Desinfektionsmittel zugehörigen Sicherheitsdatenblattes oder vergleichbarer Informationen.
- Sichere Lagerung der Desinfektionsmittel (siehe unten)
- Erstellen einer für alle Beteiligten verständlichen Betriebsanweisung (sowohl für Flächendesinfektion als auch für Händedesinfektion) unter Berücksichtigung der Gefährdungen und mit klarer Anleitung für die jeweilige Anwendung
- Erweiterung und Aktualisierung des Hautschutzplanes.
- Zurverfügungstellung der für Tätigkeiten mit diesem Desinfektionsmittel vorgegebenen persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Brille), insbesondere bei Anmischen, Verdünnen oder Anwenden von Flächendesinfektionsmitteln.
- Überprüfung der Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Angebotsvorsorge aufgrund Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln.
- Mündliche Unterweisung von Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Personen in der Schule in Bezug auf die Durchführung der Tätigkeiten bei der Hände- und Flächendesinfektion anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeiten sowie in regelmäßigen Abständen.
- Regelmäßige Überprüfung, ob die getroffenen Maßnahmen wirksam sind.

Wie sind die Desinfektionsmittel sicher zu lagern?

Besonderes Augenmerk ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf die Brand- und Explosionsgefahr zu legen, sowohl bei der Lagerung als auch bei der Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln auf alkoholischer Basis.

Anforderungen an die Lagerung sind in der [TRGS 510](#) dargestellt. Für die Lagerung der als leicht entzündbare (H225) bzw. entzündbare (H226) Flüssigkeit eingestuften Desinfektionsmittel gelten mengenabhängige Lagervorschriften. Eine gute Zusammenstellung der bayerischen Gewerbeaufsicht zu den speziell geltenden Lagervorschriften finden Sie unter:

https://www.gewerbeaufsicht.bayern.de/aktuelles/doc/lagerung_desinfektionsmittel1.pdf

Generell gilt: Alle mit Desinfektionsmitteln befüllten Behälter müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein, damit eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Sie sind vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Umfüllen von Desinfektionsmittel in Seifenspender ist verboten.

FAZIT Flächendesinfektion:

In öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen, inklusive der häufigen Kontaktflächen, wird auch von RKI-Seite in der jetzigen COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit einem geeigneten tensidhaltigen Reinigungsmittel das Verfahren der Wahl.

FAZIT Händedesinfektion:

Die KUVB / Bayer. LUK rät aus mehreren Gründen dringend davon ab, Händedesinfektionsmittel an Schülerinnen und Schüler auszugeben bzw. diese in Schulen zur Verfügung zu stellen:

1. Eine kontinuierliche Überwachung der Kinder im Umgang mit Desinfektionsmitteln kann im Schulumfeld nicht sichergestellt werden. Eine falsche Handhabung der Desinfektionsmittel ist wahrscheinlich. Für eine wirksame Anwendung des Desinfektionsmittels ist dieses nach Gebrauchsanweisung zu verwenden. Von Herstellerseite wird hier u.a. eine bestimmte notwendige Einwirkzeit vorgegeben.

Derzeitige Beobachtungen zeigen aber, dass viele Personen, die sich im öffentlichen Raum ihre Hände desinfizieren, die Mittel falsch anwenden. Von einer Einwirkzeit von 30 s oder 2 x 30 s und Benetzung der kompletten Handflächen kann keine Rede sein. Kinder, Schüler und auch Erwachsene werden diese Mittel in der Regel nicht sachgerecht anwenden und dann sind sie nicht wirksam.
2. Auch ein Missbrauch der Mittel kann im Schulbereich nicht ausgeschlossen werden
3. Es ist nicht abzuschätzen, ob nicht allergische Hautreaktionen, Hautschädigungen etc. auftreten können

Aus Sicht der KUVB / Bayer. LUK bietet in Schulen das Händewaschen mit Wasser und Seife eine weit höhere Wirksamkeit. In jedem Fall ist wichtig, richtiges Händewaschen mit den Schülerinnen und Schülern einzuüben.

Materialien zum Thema Hautschutz finden Sie in der DGUV Information 212-017 und hier:

<https://www.dguv-lug.de/berufsbildende-schulen/gesundheitschutz/hauschutz-grundwissen/>

03. Juni 2020

Dr. Birgit Wimmer, Leiterin Abteilung Bildungswesen – GBI Prävention